

Evaluierung PKoFoG **Umwandlung (§ 850k Zivilprozessordnung [ZPO])**

Aus welchen Gründen werden Zahlungskonten in Pfändungsschutzkonten (P-Konten) umgewandelt?

Mehrfachnennung möglich.

<input type="checkbox"/>	Pfändung
<input type="checkbox"/>	Drohende Verrechnung im Minus
<input type="checkbox"/>	Sonstige Gründe (Text....)
<input type="checkbox"/>	Keine Angabe

Drohende Verrechnung im Minus: bisher keine Pfändung, Verschlechterung der Bonität und Kündigung des Dispo droht aber

Beispiele für sonstige Gründe: beabsichtigtes Insoverfahren, Kontowechsel, Vorsorge, Angst vor drohender Pfändung

Evaluierung PKoFoG **Umwandlung (§ 850k ZPO)**

Sind Ihnen Fälle aus Ihrem Arbeitsalltag bekannt, in denen die Umwandlung eines Zahlungskontos in ein Pfändungsschutzkonto verweigert oder nur unter Erfüllung zusätzlicher Bedingungen ermöglicht wurde?

Mehrfachnennung möglich.

<input type="checkbox"/>	Ja, Umwandlung verweigert
<input type="checkbox"/>	Ja, Umwandlung unter Erfüllung zusätzlicher Bedingungen
<input type="checkbox"/>	Nein, keine Fälle bekannt

Mehrfachnennung möglich !!
Mögliche Verweigerung/Bedingungen: weit entfernte Filiale/Antrag nur auf bestimmtem Formular der Bank möglich/Termin zur Umwandlung nach 6 Wochen vergeben/P-Konto macht „die Kollegin“/Negativbescheinigung anderer Bank nötig, wo alte Konten bestehen/Besuch bei Schuldnerberatung vorab nötig/Konto im Minus (Frage dazu kommt noch).

Evaluierung PKoFoG **Gemeinschaftskonten (§ 850I ZPO)**

Hat sich die Einführung der Pfändung von Gemeinschaftskonten in der Praxis bewährt?

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Teilweise
<input type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Keine Angabe

Hinweise: Neu war hier die Aufteilung in zwei Konten

Problemlagen könnten sein: neue Kontonummern, ein Monat Frist zum „Umzug“ der Geldeingänge sehr kurz, aber insgesamt wenig Rückmeldung zu Praxisproblemen

Evaluierung PKoFoG **Verbot Aufrechnung und Verrechnung (§ 901 ZPO)**

Gibt es bei der Anwendung der neuen Regelungen zum Verbot der Aufrechnung und Verrechnung Schwierigkeiten? 

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Keine Angabe

Hier geht es um die **Umwandlung des Kontos im Minus** in ein P-Konto

Beispielhafte Schwierigkeiten bisher:

Umwandlung oft nur, wenn Dispo/Rückstand vorher ausgeglichen/nur gegen Vereinbarung einer Rückzahlungsvereinbarung/neue Kontonummer (Daueraufträge platzen)/keine Akzeptanz der Bescheinigung, wenn noch keine Pfändung vorliegt/Weiterberechnung Dispozins/4-Tage-Umwandlungsfrist funktioniert nicht/Umwandlung nur mit persönlichem Termin/Kreditraten werden weiter abgebucht.



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Evaluierung PKoFoG **Erhöhungsbeträge (§ 902 ZPO)**

Wie bewerten Sie die Verständlichkeit der Auflistung an Erhöhungsbeträgen in der Praxis?

<input type="checkbox"/> Sehr schlecht	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Neutral	<input type="checkbox"/> Gut	<input type="checkbox"/> Sehr gut	<input type="checkbox"/> Keine Angabe
--	-----------------------------------	----------------------------------	------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------------

Hinweise Verständlichkeit: Ist den Beratungsstellen **insgesamt** mit Blick auf alle Einnahmen der Schuldner:innen ausreichend klar, welche Leistungen sie bescheinigen könne/dürfen/müssen und welche nicht und wann die Gerichte oder Behörden zuständig sind? Welche Leistungen sind eigentlich pfändbar und welche nicht?

Verbesserungsvorschläge ggf.: Liste der pfändbaren/nicht pfändbaren Leistungen beifügen/welche Leistungen für/an Kinder/Beispiele für § 902 Nr. 6 ZPO/§ 902 Nr. 4 ZPO komplette Bedarfsgemeinschaft/ § 902 Nr. 1 b und c: Einschränkung „nicht zum Unterhalt verpflichtet“ rausnehmen wie in alter Fassung.

Evaluierung PKoFoG
Bescheinigungen über Erhöhungsbeträge (§ 903 ZPO)

Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen die Ausstellung einer Bescheinigung zur Erhöhung des pfändungsfreien Guthabens von einer zuständigen Stelle verweigert wurde?

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Keine Angabe

Hinweise: Zuständige Stellen sind **alle** freiwilligen Stellen (Schuldnerberatung, Arbeitgeber) und alle zur Ausstellung der Bescheinigung verpflichteten Stellen (Sozialleistungsträger, Familienkasse, sonstige leistungsgewährende Stelle).

Evaluierung PKoFoG
Bescheinigungen über Erhöhungsbeträge (§ 903 ZPO)

Sind Ihnen weitere Probleme (außer der Verweigerung) im Zusammenhang mit Bescheinigungen zur Erhöhung des pfändungsfreien Guthabens bekannt?

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Keine Angabe

Probleme könnten sein:

Sozialleistungsträger/leistungsgewährende Stellen bescheinigen nur die eigene Leistung, nur Teilbescheinigung, weitere Bescheinigung ist daher nötig, kein Gesamtfreibetrag/bescheinigt wird die (oft niedrigere) Leistung als Summe und nicht die pauschale Anzahl der Personen im Haushalt – Systembruch/keine Bescheinigung von Leistungen für Unterhaltsberechtigte/Verfahren in Behörden unbekannt, Mitarbeiter nicht ausreichend geschult/ggf. Probleme mit der Anforderung neuer Bescheinigungen/ggf. Probleme mit der 2-Tages-Frist ab Einreichen der Bescheinigung beim Kreditinstitut (Absatz 4).

Evaluierung PKoFoG
**Bescheinigungen zu Nachzahlungen von Leistungen
(§ 904 Absatz 1 und 2 ZPO)**

Hat sich die Einführung einer Bescheinigung zu Nachzahlungen von nicht-pfändbaren Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch sowie Nachzahlungen von Arbeitseinkommen bis zu 500 Euro in der Praxis bewährt?

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Teilweise
<input type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Keine Angabe

Mögliche Probleme: Pflege und Gesundheitsleistungen fehlen/ Wohngeld fehlt/ SGB II-Leistungen durch Jobcenter bei Unterhaltsberechtigten fehlt/ Nachzahlbetrag 500 Euro unklar/Klient:innen haben die Bescheide nicht mehr/in Bescheiden finden sich keine Paragraphen zur Prüfung der Pfändbarkeit.

Evaluierung PKoFoG
**Festsetzung der Erhöhungsbeträge durch das
Vollstreckungsgericht
(§ 905 ZPO)**

Bitte schätzen Sie, wie oft Sie bei dem Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zum P-Konto, ein Negativattest ausstellen mussten.

Bitte geben Sie Ihre Antwort in **ganzen Prozentwerten** (ohne Nachkommastellen) an.

(Prozent der Beratungen)

Hier ist die **Ersatzbescheinigung durch das Gericht** gemeint. Das heißt. Klienten fragen nach Bescheinigung, Beratungsstelle hat keine Kapazität (Überlastung, Urlaub, Krankheit, keine Finanzierung (o.ä.)) und schickt Menschen daher mit dem „Negativattest“ zum Gericht (und nicht, falls vorhanden zu anderen Trägern mit Kapazitäten)
Negativattest = Bestätigung der Stelle für Klienten, dass sie keine Bescheinigung ausstellen

Aus welchen Gründen werden bei Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung zum P-Konto Negativteste ausgestellt?

Evaluierung PKoFoG
**Festsetzung der Erhöhungsbeträge durch das
Vollstreckungsgericht
(§ 905 ZPO)**

Gibt es nach Berichten Ihrer Klientinnen und Klienten Schwierigkeiten bei dem Gebrauch von der Möglichkeit zur Festsetzung der Erhöhungsbeträge durch das Vollstreckungsgericht?

<input type="checkbox"/>	Ja, und zwar (Text...)
<input type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Keine Angabe

Mögliche Schwierigkeiten: Gerichte verweigern die Ausstellung der Bescheinigung/Festsetzung des Erhöhungsbetrages/Rechtsantragsstelle nicht erreichbar/Keine Termine, keine Unterstützung/Ausreichender Nachweis, dass man es woanders versucht hat, fehlt.

Evaluierung PKoFoG
**Festsetzung der allgemeinen Unpfändbarkeit von
Kontoguthaben auf dem P-Konto (§ 907 Absatz 1 Nummer 2
ZPO)**

Ist der Prognosezeitraum von 6 Monaten für die Festsetzung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto praxisstauglich? 

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Teilweise
<input type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Keine Angabe

Hinweise: Verkürzt wurde von 12 auf 6 Monate Prognose, dass nur überwiegend unpfändbares Einkommen eingeht.

Mögliche Probleme: Verweis nicht ausreichend bekannt/ Gerichte verlangen absoluten Nachweis, dass niemals Pfändbares eingeht/§ 907 ZPO ist im Inso-Verfahren nicht anwendbar (nicht in der Kette des § 36 InsO enthalten).



Evaluierung PKoFoG Information des Kreditinstituts über Guthaben (§ 908 Absatz 2 ZPO)

Wird nach Berichten Ihrer Klientinnen und Klienten der **in dem laufenden Kalendermonat noch verfügbare und nicht von der Pfändung erfasste Betrag** explizit ausgewiesen?

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Keine Angabe

Hinweise: Angabe der jeweils in dem Monat noch verfügbaren, nicht gesperrten Beträge – hierüber muss das Kreditinstitut in geeigneter Weise informieren. Hintergrund: auf dem Konto befinden sich häufig Beträge, die gesperrt sind und an den Gläubiger ausgekehrt werden, also nicht verfügbar sind

Wird nach Berichten Ihrer Klientinnen und Klienten der **nicht mehr pfändungsfreie Betrag** zum Ende des Monats explizit ausgewiesen?

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Keine Angabe

Hinweise: Betrag, der zum Monatsende ausgekehrt wird, wenn er nicht rechtzeitig verfügt wird. Hintergrund – durch diese Info soll der Kontoinhaber die Möglichkeit bekommen, über das Geld noch rechtzeitig verfügen zu können

Evaluierung PKoFoG **Anforderung neuer Bescheinigungen (§ 908 Absatz 3 ZPO)**

Wie teilen die Kreditinstitute nach Berichten Ihrer Klientinnen und Klienten mit, dass sie eine neue Bescheinigung zur Erhöhung des pfändungsfreien Guthabens verlangen?

Mehrfachnennung möglich.

<input type="checkbox"/>	E-Mail
<input type="checkbox"/>	Banking-App
<input type="checkbox"/>	Telefonisch
<input type="checkbox"/>	Brief
<input type="checkbox"/>	Kontoauszug (Papier oder digital)
<input type="checkbox"/>	Geldautomat
<input type="checkbox"/>	Serviceterminal vor Ort
<input type="checkbox"/>	Sonstige: (Text)
<input type="checkbox"/>	Keine Angabe

Achtung: Hier geht es nur um den Weg, wie neue Bescheinigungen angefordert werden (Bank vom Kunden), nicht um die verfügbaren Beträge der Frage zuvor!
Mehrfachnennung!

Evaluierung PKoFoG
P-Konto im Insolvenzverfahren
(§ 36 Absatz 1 Satz 3 Insolvenzordnung [InsO])

Wie bewerten Sie die Neuregelung der nicht mehr notwendigen Freigabe von unpfändbarem Guthaben durch Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter während des Insolvenzverfahrens? 

<input type="checkbox"/> Sehr schlecht	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Neutral	<input type="checkbox"/> Gut	<input type="checkbox"/> Sehr gut	<input type="checkbox"/> Keine Angabe

Problem ggf.: Kreditinstitute verlangen die Freigabe dennoch

Evaluierung PKoFoG

P-Konto im Insolvenzverfahren (§ 36 Absatz 1 Satz 3 InsO)

Gibt es nach Berichten Ihrer Klientinnen und Klienten Fälle, bei denen es Schwierigkeiten bei Verfügungen über pfändungsfreies Guthaben des P-Kontos während des Insolvenzverfahrens gibt?

Falls Ihnen der genaue Anteil nicht bekannt ist, schätzen Sie diesen bitte in **Prozent**.

<input type="checkbox"/>	Ja, und zwar ungefähr [...] Prozent der Fälle
<input type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Keine Angabe

Mögliche Probleme:

Bestehende Verstrickung alter Forderungen nach Aufhebung des Insoverfahrens/Zuständigkeit nach Aufhebung des Insoverfahrens/Umgang Doppelpfändung von Lohn und Konto/Kündigung P-Konto durch Kreditinstitut/Rolle öffentlicher Gläubiger.

Evaluierung PKoFoG **Verbesserungsvorschläge**

Wie bewerten Sie die Neuregelungen des PKoFoG im Allgemeinen?

<input checked="" type="checkbox"/> Sehr schlecht	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Neutral	<input type="checkbox"/> Gut	<input type="checkbox"/> Sehr gut	<input type="checkbox"/> Keine Angabe

Evaluierung PKoFoG **Verbesserungsvorschläge**

Haben Sie Vorschläge, die nach Ihrer Ansicht die Regelungen zum Pfändungsschutz bei Pfändungen von Kontoguthaben verbessern bzw. vereinfachen können?

Mögliche Vorschläge:

- Keine Finanzierung der Aufgabe für die Schuldnerberatungsstellen
- Katalog des § 902 ZPO ist zu lang, zu unklar, was ist pfändbar, was nicht, SB-Stellen können nicht gerichtsähnlich prüfen, Leistungen Wohngeld/Pflege/Unterhaltsvorschuss/Kinderleistungen unklar (ggf. per Durchführungsverordnung/Katalog etc. möglich)
- Nachzahlung: Bagatellgrenze zu niedrig (1.000 statt 500 Euro)
- Faktischer Unterhalt nicht geregelt – Gleichstellung Unterhaltungspflicht/Bedarfsgemeinschaft
- § 906: Gerichte erklären sich nach wie vor für unzuständig (z.B. Wohngeld)
- Zugang zum Recht besteht faktisch oft nicht, Rechtsantragsstellen nur per online-Termin erreichbar u.ä.